



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Bildung und Erziehung in der Kindheit
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 8. September 2010 (Amtl. Bek. HN 26/2010, ber. 29/2010)

geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 7/2011)
und durch Ordnung vom 17. Mai 2011 (Amtl. Bek. HN 19/2011)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 8. September 2010
(Amtl. Bek. HN 26/2010, ber. 29/2010)

geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 7/2011),
durch Ordnung vom 17. Mai 2011 (Amtl. Bek. HN 19/2011)

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau und -inhalte; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Allgemeine Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Zweck der Prüfungen; Prüfungsformen
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Klausurarbeit
- § 19 Hausarbeit
- § 20 Portfolioarbeit
- § 21 Referat
- § 22 Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses
- § 23 Prüfung im Antwortwahlverfahren
- § 24 Testate
- § 25 Hochschulbegleitete Praxisphase
- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 31 Zeugnis; Gesamtnote; Zeugnisbeilagen

§ 32 Bachelorurkunde

§ 33 Zusatzmodule

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

§ 36 Inkrafttreten

Anlage I Übersicht über die Module der ersten beiden Semester

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für das dritte bis sechste Semester

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte und Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis vermitteln. Das Studium soll dazu befähigen, Bildungs- und Erziehungsangebote für Kinder auf der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Basis zu konzipieren und umzusetzen. Ferner sollen die Studierenden fundierte Kenntnisse über gesellschaftliche Bedingungen der Kindheit und entsprechender Wandlungsprozesse erlangen, um in Einrichtungen und bei verschiedenen freien Trägern der kindlichen Bildung Rahmenkonzepte erstellen, evaluieren und neu strukturieren und ebendort Leitungsaufgaben übernehmen zu können. Schließlich zielt das Studium darauf ab, die benötigten pädagogischen Fachkräfte für die Bildung und Förderung von Kindern von 0 bis 10 Jahren entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Anforderungen der Praxis durch eine akademische Ausbildung angemessen weiter zu qualifizieren. Insgesamt soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Prüfung vorbereiten.

(2) Die Bachelorprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt „B. A.“ – verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind

1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
2. der Abschluss der Erzieherausbildung an einer mit der Hochschule Niederrhein kooperierenden staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder einem entsprechenden Berufskolleg und
3. der Nachweis, dass sich der Studienbewerber bei Studienbeginn im Berufsanerkennungsjahr als Erzieher, in der Regel in einer Einrichtung der Elementar- oder Primärpädagogik, befindet und bereits mehr als ein Drittel des Anerkennungsjahres abgeleistet hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können Studienbewerber, die über einen Abschluss als Erzieher verfügen, der nicht an einer mit der Hochschule kooperierenden staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder einem entsprechenden Berufskolleg erworben wurde, das Studium aufnehmen, wenn sie die Einstufungsprüfung gemäß der Einstufungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule Niederrhein bestanden haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 können Studienbewerber, die über die staatliche Anerkennung als Erzieher bereits verfügen, das Studium aufnehmen, wenn sie für das erste Hochschulsesemester eine Praktikumsstelle im Sinne des § 25 nachweisen.

(5) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, die der Fachrichtung Sozialwesen zuzuordnen sind.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau und -inhalte; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester. Die Lehrinhalte der ersten beiden Semester werden durch die kooperierenden Fachschulen und Berufskollegs vermittelt und nach den Vorgaben der Hochschule abschließend geprüft.

(2) Das Studium ist in 16 Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden jeweils die hochschulbegleitete Praxisphase und die Bachelorarbeit. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Die Module der ersten beiden Semester (Module 1 bis 6) im Umfang von 60 Kreditpunkten werden an den kooperierenden Fachschulen und Berufskollegs absolviert. Eine Auflistung dieser Module enthält Anlage I. Ihre Inhalte, Methoden und Qualifikationsziele sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Kooperationsvereinbarung mit den Fachschulen und Berufskollegs verbindlich festgelegt. Die Module werden bei entsprechendem Nachweis durch Anrechnung Bestandteil des Hochschulstudiums. Wegen der Möglichkeit, den Qualifikationsumfang der ersten beiden Semester abweichend vom Kooperationsmodell durch eine Einstufungsprüfung nachzuweisen, wird auf § 3 Abs. 3 verwiesen.

(4) Das Studienvolumen des dritten bis sechsten Semesters (Module 7 bis 16), die an der Hochschule gelehrt und geprüft werden, beträgt 61 Semesterwochenstunden.

(5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zur Art und Umfang der Module 7 bis 16 ergibt sich aus dem als Anlage II beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten unter anderem zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat des Fachbereichs für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den jeweils zuständigen Lehrenden für Lehrveranstaltungen eine Teilnahmepflicht festlegen.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Prüfungs- und Studienplan in studienbegleitende Prüfungen und Testate, die hochschulbegleitete Praxisphase sowie die Bachelorarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung im Prüfungs- und Studienplan entweder auf ein Modul als Ganzes oder auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Teilmodul). Sie schließen das so festgelegte Teilgebiet des Studienganges inhaltlich in vollem Umfang ab. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semesters ausgegeben.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.
- (6) Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörigen Prüfungen bestanden oder die erforderlichen Testate erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Professoren und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden sachkundigen Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienzeiten entsprechend.
- (2) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.
- (3) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Allgemeine Einstufungsprüfung

- (1) Unabhängig von den besonderen Einstufungsregelungen nach § 3 Abs. 3 sind Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfungsleistung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Setzt sich die Note eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Einzelleistungen zusammen, so legt der Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Gesamtprüfung fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, schriftlich oder per Aushang bekannt. Bei der Festlegung der Gewichtung kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl oder eine bestimmte Mindestnote erreicht werden muss.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

- ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“,
- ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
- ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
- ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
- ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden die Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Bei unterteilten Modulen wird die Note des Moduls gemäß Absatz 5 aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittel der in den zugehörigen Teilmodulen erreichten Noten gebildet.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(8) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bewertung mündlicher Prüfungen ist dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die Prüfung, spätestens aber noch am selben Tag mitzuteilen.

(9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,
- zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,
- zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen.
- (2) Bestandene Prüfungen können – mit Ausnahme des Freiversuchs (§ 12) – nicht wiederholt werden.
- (3) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Meldet sich der Prüfling bis zu dem im Prüfungs- und Studienplan planmäßig vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer studienbegleitenden Prüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Nachweis über eine Prüfungsleistung erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 im ersten Versuch bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung zugrunde gelegt.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
 3. die im Prüfungs- und Studienplan gegebenenfalls als Voraussetzung genannten Prüfungen bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Zeiträume, innerhalb derer ein Antrag auf Zulassung gestellt werden muss. Die Termine sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung des sich an den Antrag anschließenden Prüfungsverfahrens die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die Prüfungstermine liegen in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Prüfungen können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt mindestens zwei Monate vor jedem Prüfungstermin die Prüfungsform und die Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins einheitlich und verbindlich fest. Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Abweichend von Satz 1 und 2 gelten für die Prüfungsformen Portfolioarbeit, Referat und Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses die einschlägigen Bestimmungen der §§ 20 bis 22.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16

Zweck der studienbegleitenden Prüfungen; Prüfungsformen

- (1) Der Prüfling soll durch die studienbegleitenden Prüfungen den Nachweis erbringen, dass er
 1. praktisches Handeln mit theoriebezogener Reflexion verbinden kann,
 2. Zusammenhänge, Entwicklungen und Probleme im Berufsfeld der Kulturpädagogik und Kulturarbeit wahrnehmen und für die Probleme mit Hilfe entsprechender fachspezifischer Erkenntnisse und Methoden Lösungsperspektiven entwickeln kann,
 3. zur Erweiterung seiner beruflichen Kompetenz und zur selbstständigen Erarbeitung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Lage ist.
- (2) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind
 1. die mündliche Prüfung (§ 17),
 2. die Klausurarbeit (§ 18),
 3. die Hausarbeit (§ 19),
 4. die Portfolioarbeit (§ 20),
 5. das Referat (§ 21),
 6. die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses (§ 22),
 7. die Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 23).

§ 17

Mündliche Prüfung

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über das notwendige Grundwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Prüfling genannte eingegrenzte Themen (spezielle Fachgebiete) geprüft werden; dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann innerhalb der Gruppe auch interaktiv unter der Aufgabenstellung eines Rollenspiels durchgeführt werden. Mit seinem jeweiligen Rollenspielbeitrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in selbstständiger Gestaltung ein Thema aufzubereiten, in eine darstellende Form zu bringen, Medien themengerecht einzusetzen und seine Zuhörerschaft motivierend an der Aufgabenstellung zu beteiligen.
- (3) Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Klausurarbeit

- (1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten dauern mindestens 40 Minuten und höchstens vier Stunden.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die andere als die der Klausurarbeit sein können; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 19 Hausarbeit

- (1) In der Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, komplexe Zusammenhänge aus dem Prüfungsgebiet zu erkennen, zu analysieren und zu einer begründeten Lösung zu bringen.
- (2) Die Hausarbeit erfordert die Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsgebietes. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb einer Zeit von vier Wochen bearbeitet werden kann. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bis zu zwei Wochen verlängern. Die Prüfungsform der Hausarbeit kann ein Kolloquium von bis zu 20 Minuten Dauer umfassen, sofern dieses für die abschließende Bewertung der Leistung erforderlich ist.
- (3) Als Richtwert für den Umfang der Hausarbeit gelten 15 Seiten (DIN A4).
- (4) § 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Hausarbeit ist in gedruckter und elektronischer Form abzugeben. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Portfolioarbeit

- (1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.
- (2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modul- oder Teilmodulnote zusammengefasst.
- (3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.
- (4) § 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben. Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 Referat

- (1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.
- (2) Ein Referat umfasst
 1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 präsentiert,
 2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.
- (3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.
- (4) § 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben. Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22

Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses

- (1) Die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses umfasst
 1. das Arbeitsergebnis,
 2. die mündliche Erläuterung der Konzeption und Umsetzung,
 3. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses, die zugleich die Diskussion des Arbeitsergebnisses innerhalb der Lehrveranstaltung angemessen reflektiert.
- (2) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Präsentation, insbesondere was deren Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin der mündlichen Erläuterung betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.
- (3) § 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben. Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass diese – bei einer Gruppenpräsentation seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Prüfung im Antwortwahlverfahren

- (1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Bei der Feststellung des erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig.
- (4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema wird an die veränderte Bestehensgrenze verhältnismäßig angepasst.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenen und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(7) § 18 Abs. 2, 3 und 4 gilt für Prüfungen im Antwortwahlverfahren entsprechend.

§ 24 Testate

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Modulveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Methoden anzuwenden weiß. Das Testat wird von dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Referate, Präsentationen, Portfolioarbeiten und mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet.

§ 25 Hochschulbegleitete Praxisphase

(1) Die hochschulbegleitete Praxisphase dient dem Ziel, den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit an Tätigkeiten und Aufgaben in der Elementarpädagogik heranzuführen. Insbesondere sollen pädagogisch relevante Situationen analytisch reflektiert werden, Brüche zwischen Theorie, gesetzlichen Vorgaben und praktischer Umsetzung erkannt werden, um darauf aufbauend gezielt notwendiges Fachwissen zu vertiefen und erweiterte Methodenkompetenzen zu entwickeln.

(2) Die hochschulbegleitete Praxisphase ist Teil des Studiums und beinhaltet eine zeitlich zusammenhängende Tätigkeit, in der Regel im Berufsfeld der Elementar- und Primarpädagogik, in einer externen Einrichtung. Sie umfasst mindestens 18 Wochen mit mindestens 32 Wochenstunden. Die Praxisphase findet im dritten Semester (dem ersten Hochschulsesemester) statt und deckt sich in der Regel mit der zweiten Hälfte des Berufsanererkennungsjahres für Erzieher. Während der hochschulbegleiteten Praxisphase erstellen die Studierenden einen Praxisbericht und besuchen Reflektionsveranstaltungen sowie ein theoriebasiertes Seminar zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten. Parallel zur hochschulbegleiteten Praxisphase wird das Modul 8 absolviert.

- (3) Zur hochschulbegleiteten Praxisphase wird zugelassen, wer durch Anrechnung der an der Fachschule oder dem Berufskolleg erbrachten Leistungen oder im Wege der Einstufungsprüfung 60 Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Während der hochschulbegleiteten Praxisphase wird jeder Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Professor betreut.
- (5) Die hochschulbegleitete Praxisphase wird durch einen Praxisbericht sowie Testate, die sich auf die Begleitveranstaltungen beziehen, abgeschlossen. Die vereinbarungsgemäße Ableistung der Tätigkeiten während der hochschulbegleiteten Praxisphase ist durch die jeweilige Einrichtung zu bescheinigen. Auf Wunsch des Studierenden kann diesem ein Zeugnis durch die Praktikumsstelle ausgestellt werden.
- (6) Auf der Grundlage des Praxisberichts, des Testats und der Bescheinigung der Praktikumsstelle bescheinigt der Prüfungsausschuss die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase, wenn festgestellt werden kann, dass die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat.
- (7) Wird die erfolgreiche Ableistung der hochschulbegleiteten Praxisphase durch den Prüfungsausschuss nicht bescheinigt, so kann sie einmal wiederholt werden.
- (8) Für die erfolgreich abgeleistete hochschulbegleitete Praxisphase werden insgesamt 27 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine vornehmlich praxisorientierte Aufgabe aus der kindlichen Erziehung und Bildung mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend zu berücksichtigen. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung und eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Als Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit gelten 50 Seiten (DIN A4); bei einer Gruppenarbeit bezieht sich dieser Wert auf jeden Beitrag.

§ 27

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. mindestens 120 Kreditpunkte erworben hat.

In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von Nummer 3 zulassen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabe müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Software- oder Hardwareproblemen begründet werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Abgabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 30

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen oder die Bachelorarbeit endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 31

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen aller Module, Angaben zu Ort und Zeitraum der hochschulbegleiteten Praxisphase, das Thema und die Namen der Prüfer der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Module, in denen ausschließlich Testate ausgestellt wurden, werden im Zeugnis als „bestanden“ ausgewiesen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der Noten der benoteten Module gemäß § 10 Abs. 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|--|------|
| Mittel der Noten der benoteten Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit, gewichtet nach Kreditpunkten | 80 % |
| Note der Bachelorarbeit | 20 % |

Im Fall der Ablegung einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 Abs. 3 werden die Noten der Teilprüfungen, die insgesamt einen Gewichtsanteil von 60 Kreditpunkten haben, zu gleichen Teilen gemittelt.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 32

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang anzugeben.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 33 Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung dieses oder eines anderen Studienganges der Hochschule unterziehen. Das Ergebnis wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen oder gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses ausgeschlossen.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 5. Mai und 19. Mai 2010 und Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 7. September 2010.

Mönchengladbach, den 8. September 2010

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Peter Schäfer

Übersicht über die Module der ersten beiden Semester

1. Basiskompetenzen: Kommunikation in der Erziehung und IT-Kompetenzen,
120 Stunden, 4 Kreditpunkte
2. Grundlagen der Erziehung und Bildung in der frühen Kindheit,
180 Stunden, 6 Kreditpunkte
3. Gesellschaftliche Grundlagen der Kindheit,
120 Stunden, 4 Kreditpunkte
4. Grundlagen der Beobachtung und Diagnostik,
120 Stunden, 4 Kreditpunkte
5. Didaktik und Methodik der Bildungsförderung
 - Teil 1: Allgemeine Grundlagen: Lern- und Bildungsgeschichten (Spiel, Gruppe),
240 Stunden, 8 Kreditpunkte
 - Teil 2: Bildungsbereich: Musisch-kreative Gestaltung,
120 Stunden, 4 Kreditpunkte
 - Teil 3: Bildungsbereich: Bewegung und Gesundheit,
120 Stunden, 4 Kreditpunkte
 - Teil 4: Bildungsbereich: Natürliche Umwelten/Naturwissenschaften/kulturelle Umwelten,
120 Stunden, 4 Kreditpunkte
 - Teil 5: Bildungsbereich: Sprache, Medien,
480 Stunden, 16 Kreditpunkte
6. Begleitetes, berufsbezogenes Praktikum,
480 Stunden, 16 Kreditpunkte

| Sem. | Modulnr. | Modultitel | SWS | KP | Form | Zul.-voraus. | Abschluss |
|------|----------|--|-----|----|-------------------|--------------|-------------|
| 3 | 7.1 | Hochschulbegleitete Praxisphase, Teil 1: Praxis und Reflexion | 2 | 24 | S/Ü (Wahlpflicht) | - | Testat |
| 3 | 7.2 | Hochschulbegleitete Praxisphase, Teil 2: Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens | 2 | 3 | S/Ü (Pflicht) | - | Testat |
| 3 | 8.1 | Erziehung und Bildung in der Kindheit, Teil 1: Sozialisation und Lebenswelten von Kindern | 2 | 3 | S (Pflicht) | - | Testat |
| 3 | GESAMT | | 6 | 30 | | | |
| 4 | 8.2 | Erziehung und Bildung in der Kindheit, Teil 2: Theorien der Elementarerziehung und Bildungsförderung | 2 | 3 | S (Pflicht) | - | Prüfung |
| 4 | 9.1 | Differenzielle Entwicklungsverläufe und pädagogisches Handeln, Teil 1: Multimodale Erfassung kindlicher Entwicklungs- und Bildungsprozesse | 4 | 5 | S/Ü (Pflicht) | - | Testat |
| 4 | 9.2 | Differenzielle Entwicklungsverläufe und pädagogisches Handeln, Teil 2: Diversitymanagement: Gender, Behinderung, Ethnie | 3 | 4 | S (Pflicht) | - | Prüfung |
| 4 | 10.1 | Spezielle Didaktiken und Methodiken der Bildungsförderung, Teil A: Bewegung, Ästhetik und Kommunikation Teil 1: Bildungsbereich: Musisch-kreative Gestaltung, Spiel | 3 | 4 | S/Ü (Pflicht) | - | Teilprüfung |
| 4 | 10.2 | Spezielle Didaktiken und Methodiken der Bildungsförderung, Teil A: Bewegung, Ästhetik und Kommunikation Teil 2: Bildungsbereich: Bewegung/Psychomotorik und Gesundheit | 3 | 4 | S/Ü (Pflicht) | - | Teilprüfung |
| 4 | 11.1 | Frühpädagogisches Arbeiten in Systemen, Teil 1: Arbeit mit und Bildungsförderung der unter 3-Jährigen | 3 | 4 | S (Pflicht) | - | Testat |
| 4 | 12.1 | Praxis- und angewandte Forschung der Kindheit, Teil 1: Methoden der empirischen Sozialforschung | 1 | 2 | V (Pflicht) | Modul 7 | Testat |
| 4 | 12.2 | Praxis- und angewandte Forschung in der Kindheit, Teil 2: Feldforschung | 3 | 4 | S (Wahlpflicht) | Modul 7 | Prüfung |
| 4 | GESAMT | | 22 | 30 | | | |
| 5 | 12.3 | Praxis- und Angewandte Forschung der Kindheit, Teil 3: Angewandte Kindheitsforschung | 2 | 3 | S (Pflicht) | - | Testat |
| 5 | 11.2 | Frühpädagogisches Arbeiten in Systemen, Teil 2: Kita als Familienzentrum, Arbeit mit Eltern und Familien | 2 | 3 | S (Pflicht) | - | Testat |
| 5 | 13.1 | Spezielle Didaktiken und Methodiken der Bildungsförderung, Teil B: Bildung durch Exploration und Interaktion Teil 1: Bildungsbereich Lernen in sozialen und kulturellen Umwelten | 3 | 4 | S/Ü (Pflicht) | - | Prüfung |
| 5 | 13.2 | Spezielle Didaktiken und Methodiken der Bildungsförderung, Teil B: Bildung durch Exploration und Interaktion Teil 2: Bildungsbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Technik | 3 | 4 | S/Ü (Pflicht) | - | Testat |
| 5 | 10.3 | Spezielle Didaktiken und Methodiken der Bildungsförderung, Teil A: Bewegung, Ästhetik und Kommunikation: Teil 3: Bildungsbereich Sprache, Medien der Sprachförderung | 3 | 4 | S/Ü (Pflicht) | - | Testat |

Anlage II, Teil 2

| Sem. | Modulnr. | Modultitel | SWS | KP | Form | Zul.-voraus. | Abschluss |
|------|----------|---|-----|-----|-------------------|---------------------------------|----------------|
| 5 | 14.1 | Leitungskompetenz in Einrichtungen der Elementarpädagogik, Teil 1: Theorie-Praxis-Projekt: Recht, Rolle/Funktion von Leitung | 2 | 4 | S (Pflicht) | Module 12.1, 12.2, 12.3 | Testat |
| 5 | 14.2 | Leitungskompetenz in Einrichtungen der Elementarpädagogik, Teil 2: Theorie-Praxis-Projekt: Konzeptarbeit in Tageseinrichtungen | 4 | 5 | Praxis (Pflicht) | - | Prüfung |
| 5 | 14.3 | Leitungskompetenz in Einrichtungen der Elementarpädagogik, Teil 3: Betriebswirtschaftliche Grundlagen | 2 | 3 | V/S (Pflicht) | - | Testat |
| 5 | GESAMT | | 21 | 30 | | | |
| 6 | 11.3 | Frühpädagogisches Arbeiten in Systemen, Teil 3: Transitionen im Entwicklungsverlauf: Schulvorbereitung/Schulbeginn | 2 | 4 | S (Pflicht) | Modul 9 | Prüfung |
| 6 | 12.4 | Praxis- und Angewandte Forschung der Kindheit, Teil 3: Aspekte der Sozial- und Bildungspolitik, Grundlagen der Bildungsplanung | 2 | 3 | S (Pflicht) | - | Testat |
| 6 | 14.4 | Leitungskompetenz in Einrichtungen der Elementarpädagogik, Teil 4: Präsentation, Multiplikation, Reflexion der Projekte | 2 | 3 | S/Ü (Wahlpflicht) | Module 14.1, 14.2 | Teilprüfung |
| 6 | 15 | Vertiefung: Methodik/Didaktik – spezifische Bereiche und Institutionen der Kindheit – Management | 4 | 6 | S (Wahlpflicht) | Module 8, 10, 13, 14.1, 14.2 | Prüfung |
| 6 | 16 | Bachelorarbeit/Mentoring | 2 | 14 | | mind. 120 KP | Bachelorarbeit |
| 6 | GESAMT | | 12 | 30 | | | |
| | GESAMT | STUDIUM (einschließlich der ersten beiden Semester) | 61 | 180 | | | |

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

KP = Kreditpunkte

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung